

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 90 (1972)  
**Heft:** 26: SIA-Heft, Nr. 5/1972: Öffentliches Bauen

## **Wettbewerbe**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mechanik und der Foundationstechnik. Lehrreich sind die zahlreichen angeführten Beispiele von Messresultaten konkreter Grossausführungen, zum Beispiel aus dem Gebiete der Pfahlgründungen und jenem der Schlitzwände. Die Themen selbst entsprechen weitgehend den an ähnlichen Veranstaltungen behandelten und stellen diesbezüglich keine besonders zu erwähnenden Neuigkeiten auf.

Prof. G. Schnitter, Küsnacht

**Kommentar und Stichwortverzeichnis 1972 zum Baukostenplan CRB.** Herausgegeben von der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung. Zürich 1972, CRB. Preise: Broschüre Format A4, 605: 7 Fr. (für Mitglieder CRB 5.50 Fr.). Ordner zum Baukostenplan: 10 Fr. (für Mitglieder CRB 8 Fr.).

Der langerwartete Kommentar zum Baukostenplan CRB ist nun erschienen. Er hilft bei der Anwendung des Baukostenplanes in all jenen Fällen, wo die zwangsläufig stichwortartige Darstellung des Baukostenplanes nicht erschöpfend Auskunft geben kann, wie auch in den reinen Zuordnungsproblemen. Der Kommentar gründet auf den Erfahrungen des CRB, die bei den ständigen Beratungen im Laufe der Jahre gesammelt worden sind. Ein Stichwortverzeichnis erleichtert besonders dem noch ungeübten Benutzer die Anwendung des Baukostenplanes. Kommentar und Stichwortverzeichnis sind mit zusätzlichem Platz für eigene Bemerkungen des Benützers versehen, um das Werk zu einem ausgesprochenen Arbeitsinstrument zu machen. Auf vielfachen Wunsch wurde auch ein Ordner zum Baukostenplan und seinen Erläuterungspublikationen herausgegeben. Französische und italienische Ausgaben sind in Vorbereitung.

## Wettbewerbe

**Öffentliche Bauten und Anlagen Hatzenbühl in Nürensdorf** (SBZ 1972, H. 5, S. 111). 19 eingereichte Entwürfe. Ergebnis:

1. Preis (10 000 Fr.) W. Fischer, E. O. Fischer, Mitarbeiter E. Mannhart, L. de Jong, Zürich
  2. Preis (9 000 Fr.) Th. Wiesmann, M. Koromzay, R. Limburg, Zürich
  3. Preis (6 000 Fr.) M. Kasper, Mitarbeiter B. Braendle, Zürich
  4. Preis (4 500 Fr.) H. P. Eggimann, Zürich
  5. Preis (3 500 Fr.) P. Uster, R. Wagner, Zürich
  6. Preis (2 000 Fr.) P. J. Moser, C. Kuenzle, H. Gerber, Mitarbeiter H. P. Zbinden, Zürich
- Ankauf (2 000 Fr.) W. Wäschle, U. Wüst, Zürich  
Ankauf (1 000 Fr.) Th. Spinner, Winterthur, W. Dübendorfer, Bassersdorf, M. Munz, Zürich

Das Preisgericht empfiehlt, die mit dem 1., 2. und 3. Preis ausgezeichneten Entwürfe als Grundlage für die Weiterbearbeitung zu übernehmen und alle Verfasser der sechs preisgekrönten Entwürfe zum Projektwettbewerb einzuladen.

Die Ausstellung in der Mehrzweckhalle Nürensdorf ist geöffnet wie folgt: Dienstag 4. Juli bis Freitag 7. Juli, 16 bis 20 h, Samstag 8. Juli, 10 bis 12 und 14 bis 16 h, Sonntag 9. Juli, 10 bis 12 h, Montag 10. Juli bis Donnerstag 13. Juli, 16 bis 20 h.

**Strandbad-Erneuerung in Küsnacht ZH.** Projektwettbewerb unter vier mit je 2000 Fr. fest honorierten Eingeladenen. Architekten im Preisgericht: B. Gerosa, Zürich, K. Habegger, Kloten, und R. Landolt, Küsnacht. Ergebnis:

1. Preis (3000 Fr. und Empfehlung zur Durchführung) Josef Schütz, Küsnacht ZH
2. Preis (1300 Fr.) H. R. Schatzmann, Küsnacht ZH
3. Preis (1100 Fr.) H. Winiger, Erlenbach ZH
4. Preis (600 Fr.) L. Perriard, Küsnacht ZH

Die Ausstellung ist vorbei.

# informationen

# SIA

SIA Generalsekretariat Selnastrasse 16 Postfach 8039 Zürich Telephone (01) 36 15 70

## Vernehmlassung zur Ordnung über Werbung und Reklame

Die erweiterte Reklamekommission des SIA hat sich sehr intensiv mit dem Problem der Werbung und Reklame befasst. Sie ist zum Schluss gekommen, dass die Richtlinien über Fragen der Reklame vom 24. August 1954 grundsätzlich zu überarbeiten sind. Das Ergebnis ist ein Antrag zum Erlass einer Ordnung über Werbung und Reklame. Diese ist sehr kurz gefasst; sie soll durch eine Weisung des Central-Comité ergänzt werden. Das Central-Comité hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 1972 den Entwürfen zur Ordnung und Weisung zugestimmt. Wir veröffentlichen nachfolgend den Text der beiden.

Wir laden die Mitglieder des SIA und interessierter Organisationen zur Vernehmlassung über den Entwurf zur Ordnung über Werbung und Reklame ein. Vernehmlassungen sind zuhanden der zuständigen Kommission dem Generalsekretariat SIA, Postfach, 8039 Zürich, bis zum 15. August 1972 zustellen. Nach Bereinigung der Vernehmlassungen und Erledigung allfälliger Rekursverhandlungen wird der Entwurf zur Ordnung über Werbung und Reklame der Delegiertenversammlung, welche über Ordnungen und Normen beschliesst, unterbreitet. Die ergänzende Weisung wird vom Central-Comité in Kraft gesetzt.

### Vernehmlassungsentwurf

#### Ordnung über Werbung und Reklame

##### Art. 1 Grundsatz

Werbung und Reklame sollen im Interesse des Standes mit Zurückhaltung ausgeübt werden. Jegliche standesunwürdige Werbung, so insbesondere exzessive und unkollegiale Werbung, ist verboten und wird geahndet. Für die Projektierungsbüros ist Reklame in Verbindung mit Produkten ebenfalls unzulässig.

##### Art. 2 Anwendungsbereich

- 2.1 Gemäss Statuten des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) ist die Anwendung dieser Ordnung für seine Mitglieder verbindlich.
- 2.2 Gemäss Reglement für das SIA-Verzeichnis der Projektierungsbüros sind die in diesem Verzeichnis eingetragenen Büros verpflichtet, sich an die vorliegende Ordnung zu halten.

##### Art. 3 Kommission für Fragen der Werbung und Reklame

Die Kommission für Fragen der Werbung und Reklame übt eine Aufsicht über die Anwendung der vorliegenden Ordnung